

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	SP AR
Adresse	Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden Zentralsekretariat Stefanus Bertsch Nistelbüel 4 9043 Trogen
Datum	11.11.2025

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei und als PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch.
Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
	<p>Besten Dank für die Möglichkeit zur vorliegenden Vorlage «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB), Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019])» Stellung nehmen zu dürfen.</p> <p>Wir begrüssen den Beitritt zur IVöB 2019 und unterstützen ein harmonisiertes Beschaffungswesen mit anderen Kantonen. Einen eigenen kantonalen Weg mit Anpassung der bisherigen kantonalen Gesetzgebung halten wir weder für sinnvoll noch im Sinne der Steuerzahlenden für effizient.</p> <p>Der Erlassentwurf zum GöB des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist formal knapp und funktional auf die Umsetzung des IVöB 2019 ausgerichtet. Grundsätzlich stimmen wir den funktionalen Punkten, die die kantonalen Zuständigkeiten und Verfahrensfragen nennen, zu.</p> <p>Allerdings ist der Erlassentwurf im interkantonalen Vergleich:</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<ul style="list-style-type: none">- Minimalistisch: Er beschränkt sich auf die formale Umsetzung der IVöB ohne zusätzliche Konkretisierungen wie es andere Kantone handhaben.- Formal korrekt, aber inhaltlich wenig ambitioniert: Es fehlen sozial- und umweltpolitische Akzente, die andere Kantone ergänzend aufgenommen haben.- Nicht progressiv im Sinne einer fairen, sozialen und ökologischen Beschaffungspolitik. <p>Entsprechend werden wir an den jeweiligen Stellen Anträge zu materiellen Regelungen stellen, welche den bisherigen minimalistischen Erlass ergänzen sollen. Folgende IVöB-konformen Ergänzungen stärken die Glaubwürdigkeit öffentlicher Beschaffung und fördern soziale und ökologische Verantwortung und sind aus SP-Sicht zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Soziale Zuschlagskriterien- Ökologische Standards und Lebenszykluskosten- Verpflichtende Kontrollen- Transparente Berichterstattung <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.</p> <p>SP Appenzell Ausserrhoden</p> <hr/> <p>Allgemeine Fragen zur Vorlage:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gibt es eine Meldestelle (evtl. Ombudsstelle), um Vergehen der Anbieter bei Bestimmungen zu Lohngleichheit, Arbeitsbedingungen und Umweltverschmutzung zu melden? <p>Anmerkungen zu Arbeits- und Umweltbestimmungen</p> <p>Der gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum zu Artikel 12 IVöB 2019 sollte ausgenutzt werden. Der Kanton AR muss sich für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der faire Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts im In- und im Ausland einsetzen. So sind es bei den Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für im Ausland zu erbringenden Leistungen nur die acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 IVöB 2019. Möglich wäre zusätzlich die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu verlangen, soweit die Schweiz sie selbst ratifiziert hat. Diese Einhaltung könnte in einem gesonderten Artikel des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verankert werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>Wenn dies nicht getan wird, dann schafft der Kanton AR einen Nachteil für Unternehmen aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der gesamten Schweiz, welche Prinzipien aus weiteren durch die Schweiz ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) halten müssen. Demgegenüber wären ausländische Anbieter für im Ausland zu erbringenden Leistungen nur an die acht Kernübereinkommen der ILO gemäss Anhang 3 IVöB 2019 gebunden.</p> <p>Dementsprechend ist nachdrücklich zu fordern, dass die Einhaltung dieser insgesamt 54 zusätzlich zu den Kernübereinkommen von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen der ILO in einem gesonderten Artikel des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verankert werden.</p> <p>Ebenfalls ist von ausländischen Anbietern für im Ausland zu erbringenden Leistungen die Einhaltung von Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu fordern. Dabei gilt wiederum das oben Ausgeführte bezüglich Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Anbietern.</p> <p>Ergänzend oder als Alternative bei fehlender Mehrheitsfähigkeit des oben Ausgeführten ist analog zum Kanton St. Gallen eine Grundsatzbestimmung bzw. ein Grundsatzartikel am Anfang des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zu fordern. Im Kanton SG entspricht dies dem Artikel 2 des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019. In diesem Artikel steht, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber im Beschaffungsverfahren den folgenden Umständen auf geeignete Weise Rechnung tragen soll. Es sind dies einerseits den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmungen (unter Beachtung des Völkerrechts und der Schweizer Verfassung sowie des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (6.10.1995)). Andererseits ist es die Nachhaltigkeit. Ergänzend soll im Kanton AR als Grundsatz verankert werden, dass auch die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Lohngleichheit und das Umweltrecht im In- und im Ausland gemäss gesetzlichen Vorgaben in der Schweiz eingehalten werden müssen.</p> <p>Kantonale Ergänzungen zum IVöB Ergänzungsantrag zu Art. 12. IVöB: Nachhaltigkeit <i>Der Kanton verlangt bei Beschaffungen die Einhaltung der am Ort der Leistung geltenden Umweltvorschriften und fördert die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten, Energieeffizienz und ressourcenschonenden Produkten.</i></p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	<p>Ergänzungsantrag zu Art. 30 IVöB: Technische Spezifikationen <i>Technische Spezifikationen sollen, wo möglich, ökologische Standards wie FSC, EU-Ecolabel oder vergleichbare Zertifikate berücksichtigen.</i></p> <p>Ergänzungsantrag zu Art. 21. IVöB: Freihändiges Verfahren <i>Der Auftraggeber muss in der Regel Vergleichsofferten einholen.</i></p>
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ¹⁾ bei.	
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB) ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	<p>Auch wenn dies einer Verschärfung gegenüber dem Status quo entspricht, ist hier jeweils eine Verpflichtung für einen Beschluss durch den Kantonsrat zu prüfen. Gerade weil – wie oben ausgeführt – hier im Rahmen von Einhaltung von verschiedenen Bedingungen (z. B. Arbeit, Umweltschutz) eine Benachteiligung von kantonalen (AR) bzw. schweizerischen Anbietern resultieren könnten, ist auf eine gute demokratische Legitimation zu achten. Wie in den Erläuterungen beschrieben, dürfte die Bedeutung dieser Vereinbarungen gering sein bzw. diese Möglichkeit existiert bisher auch ausschliesslich theoretisch. Auf der anderen Seite dürfte das Abschliessen einer solchen Vereinbarung somit ein nicht häufiges Geschehen sein und eine Verzögerung durch einen Beschluss durch den Kantonsrat somit vertretbar. Ebenfalls kann ein solcher Vorgang der Transparenz und Kommunikation durch den Regierungsrat sowohl an das Parlament als auch gegenüber einer breiten Öffentlichkeit dienen. Beides ist im Bereich des Beschaffungswesens wünschbar.</p>

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB)</p> <p>¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.</p> <p>² Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.</p>	
<p>Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB)</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle.</p> <p>² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.</p>	<p>Ergänzungsantrag zu Art. 4 GÖB: neuer Abs. 2 <i>Die Statistik enthält zusätzlich Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Sozialkriterien bei Zuschlagsentscheiden.</i></p>
<p>Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB)</p> <p>¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.</p>	
<p>Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.</p>	
<p>Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB)</p>	<p>Ergänzungsantrag zu GÖB Art. 7: Kontrollen <i>Die kantonale Aufsichtsinstanz kontrolliert stichprobenweise die Einhaltung von Umwelt-, Arbeits- und Gleichstellungsstandards durch Anbieter und deren Subunternehmer.</i></p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<p>¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat.</p> <p>² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.</p>	<p>Um einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen zu garantieren ist eine Kontrolle der Anbieter über die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht zwingend notwendig. Ohne Kontrollen können fehlende Anbieter nicht sanktioniert oder von der Ausschreibung ausgeschlossen werden</p> <p>Mindestens eine Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen inkl. regelmässiger Veröffentlichung der Statistik nach Artikel 4 in geeigneter und zulässiger Form (z. B. aggregierte Daten) und Kenntnissnahme durch den Kantonsrat, z. B. einmal pro Legislatur (alle 4 Jahre) wäre angebracht. Dies gilt wiederum im Sinne der Transparenz sowie des Informationsflusses, sowohl gegenüber dem Kantonsrat als auch der Öffentlichkeit. Dies erlaubt auch die Ausübung der kantonsrätlichen Aufsichtsfunktion über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger von kantonalen Aufgaben (öffentlich-rechtliche Anstalten) gemäss alter und neuer Verfassung. Ebenfalls ermöglicht es die frühzeitige Erkennung von Problemen und damit die Möglichkeit des Kantonsrates Gesetzesänderungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen anzustossen.</p>
<p>Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB)</p> <p>¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.1) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.11) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

07.11.2025 Co-Präsidium SP AR Silvan Graf und Martina Jucker